

# BGer 5D 141/2022 vom 13. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_141\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_141_2022)

FR: TF 5D 141/2022 du 13 octobre 2022

IT: TF 5D 141/2022 del 13 ottobre 2022

## Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Erwägungen

### E. 1

Mit Entscheid vom 13. Juni 2022 erteilte das Regionalgericht Oberland der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. yyy des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland West, die definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'339.-- nebst Zins. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 29. Juni 2022 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Mit Entscheid vom 16. August 2022 trat das Obergericht auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht ein. Dagegen - sowie gegen einen weiteren Entscheid (dazu Verfahren 5D\_140/2022) - hat die Beschwerdeführerin am 26. September 2022 Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ) ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde das zutreffende Rechtsmittel ( Art. 113 ff. BGG ). Der Entscheid des Obergerichts ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich einzig, ob das Obergericht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen hat, indem es auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich müsste die Beschwerdeführerin anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darlegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4). Die Beschwerdeführerin scheint zwar mit dem Nichteintreten nicht einverstanden zu sein und sie bringt vor, es sei nicht korrekt zusammengefasst, warum das Obergericht nicht eintrete. Worauf sie damit abzielt, bleibt unklar. Mit den Nichteintretenserwägungen des Obergerichts setzt sie sich nicht auseinander und sie legt nicht dar, inwieweit das Obergericht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen haben soll. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.